



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 15. Januar 1970

I Teil II Nr.2

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970	5
30.12.69	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Berechnung der Abschreibungen und die Finanzierung der Reparaturen von Grundmitteln.....	6
30.12. 69	Anordnung Nr. 3 über die Nomenklatur und das Verzeichnis der Abschreibungssätze für Grundmittel — Leistungsbezogene Abschreibungen für Fahrzeuge des Straßenverkehrs —	7
22.12. 69	Anordnung Nr. Pr. 42 über die Inkraftsetzung der Preisanordnung für wasserwirtschaftliche Projektierungsleistungen	7
23.12.69	Anordnung Nr. 3 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Dienstleistungs- und Reparaturbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für das Jahr 1968	7
	Hinweis auf Veröffentlichungen imGesetzblatt-Sonderdruck „ST“	8

**Zweite Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Bildung und Verwendung
des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen
gleichgestellten Betrieben,
volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale)
und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970
vom 23. Dezember 1969**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 26. Juni 1968 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 8 Abs. 1 Buchst. f der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1968 zur Verordnung über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben; volkseigenen Kombinat, den WB (Zentrale) und Einrichtungen für die Jahre 1969 und 1970 (GBl. II S. 775) erhält folgende Fassung:

„f) begründete Ausnahmen für die anteilige Zahlung der Jahresendprämie; als solche Ausnahmen gelten:

- Begründung bzw. Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses während des Planjahres,

* 1. DB vom 13. August 1968 (GBl. II Nr. 96 S. 773)

sofern dies im gesellschaftlichen Interesse liegt

- bei Berufungen oder Wahl
- Aufnahme des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee, Wiederaufnahme der Tätigkeit bzw. Neuaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes
- Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule bzw. Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums
- Gewährung von unbezahlter Freizeit im Anschluß an den Wochenurlaub für Mütter entsprechend § 131 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Erreichung des Rentnalters oder Eintritt der Invalidität
- Tod des Werk tätigen.

Die Mindesthöhe der Jahresendprämie gemäß § 9 Abs. 7 der Verordnung wird in diesen Fällen entsprechend der Dauer der Beschäftigung im Planjahr reduziert.“

§ 2

5 8 Absätze 3 und 4 der Ersten Durchführungsbestimmung erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Festlegung der Höhe der Jahresendprämie ist für alle Beschäftigten einschließlich der leitenden Kader von einem einheitlichen Prozentsatz des Monatsverdienstes auszugehen. Als Monatsverdienst bei der Berechnung und Festlegung der Höhe der Jahresendprämie gilt der durchschnittliche Monatsbruttoverdienst entsprechend der Verordnung

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Monate Oktober — November — Dezember 1969